

An das  
Bundesministerium für  
soziale Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, 1986-05-20

Betrifft GESETZENTWURF  
Z 30 GE/9.86

Datum: 22. MAI 1986

Verteilt. 26. MAI 1986 Machhammer

*St. Jayels*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz,  
das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

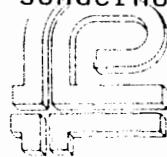
Zu Zahl 37.001/5-3/86

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Über-  
mittlung des oben bezeichneten Gesetzesentwurfes und nimmt  
zu diesem folgendermaßen Stellung:

Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen, wie z.B. § 26, sind  
insoweit zu begrüßen, als die Eheschließung, die in vielen  
Fällen bisher aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen hinausge-  
schoben wurde, nunmehr auch ehestens erfolgen kann, weil der  
Bezug der (Sonder-)Notstandshilfe auch für Verheiratete und  
in Lebensgemeinschaft Lebende möglich wird. Der Katholische  
Familienverband lehnt nämlich Bestimmungen aus prinzipiellen  
Überlegungen ab, die dazu angelegt sind, daß Personen zusammen-  
leben und die Eheschließung zu einem späteren Zeitpunkt hinaus-  
schieben, um irgendwelche Vorteile, zum Beispiel finanzieller  
Art, zu erlangen.

Die im § 36, Abs. 3, lit. B, lit. c vorgeschlagene Bestimmung  
erscheint dem Katholischen Familienverband im Hinblick auf  
die gegebenen Erläuterungen als sinnvoll.

Zu der nunmehr vorgeschlagenen Fassung des § 39, Abs. 2 und 3  
fällt auf, daß die Bestimmung des derzeitigen Absatz 2 ersatzlos  
gestrichen werden soll. Dagegen erhebt der Katholische Familien-  
verband große Bedenken, zumal ja diese Bestimmung im Hinblick  
auf die aufgetretenen Mißstände geschaffen wurde und vom Katho-  
lischen Familienverband Österreichs gutgeheißen wurde, um einen  
ungerechtfertigten Bezug der Sondernotstandshilfe zu vermeiden.



-2-

Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3, Telefon 53 25 61/201 (Durchwahl)

Bankverbindungen: Bankhaus Schelhammer & Schattera, Kto.-Nr. 13 915  
Österreichische Landerbank AG, Kto.-Nr. 222-110-765  
DVR-Nr. 0116858/091280



Blatt .... 2 .....

zu .....

Die im Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgeschlagene Änderung betreffend die Sozialversicherung der Beihilfenbezieher zeigt wieder einmal, im Hinblick auf § 25 c, Abs. 2 auf, daß Mittel des Familienlastenausgleiches für die Krankenversicherung herangezogen werden.

Diese Regelung nimmt der Katholische Familienverband Österreichs zum Anlaß, erneut darauf hinzuweisen, daß nun eine weitere Gruppe 50 % des Karenzurlaubsgeldes aus dem Familienlastenausgleichsfonds erhält. Der Familienlastenausgleichsfonds wurde ja geschaffen, um einen Ausgleich zwischen jenen herbeizuführen, die Kinder haben, und jenen, die keine Kinder haben, aber bewußt oder unbewußt daraus Nutzen ziehen, daß andere diese Aufgabe für sie übernommen haben. Der Katholische Familienverband Österreichs ruft daher seine Forderung nach Einführung eines Erziehungsgeldes in Erinnerung und verlangt, daß als erster Schritt alle Mütter jenen Teil des Karenzurlaubsgeldes erhalten, der aus dem Familienlastenausgleichsfonds genommen wird. Im übrigen wäre auch zu prüfen, ob nicht dem Familienlastenausgleichsfonds jene Budgetmittel zugänglich gemacht werden sollten, die bisher von der Arbeitslosenversicherung für das Karenzurlaubsgeld der neuen Bezieher verwendet wurden.

Die Gesetzesnovelle nimmt der Katholische Familienverband Österreichs daher zum Anlaß, eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes in der Richtung zu verlangen, daß alle Mütter die Hälfte des Karenzurlaubsgeldes erhalten.

Wir weisen noch darauf hin, daß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates mit gleicher Post übermittelt werden.

Für den  
Katholischen Familienverband Österreichs

*Heinrich Gotsmy*  
Heinrich Gotsmy  
Generalsekretär

*F. Stadler*  
Dr. Franz Stadler  
Präsident